



Verfahrensanleitung der Feuerwehr Delbrück zur Durchführung von Notfallhelfereinsätzen

Version: VA_NFH_001_01
Stand: 01.12.2025
Status: Freigegeben
Erstellt: Tobias Rübbelke
Freigabe: Heinz Noje, Jörg Rodehuts Kors, Ralf Fischer



Inhalt

Ziel und Zweck	3
Anwendungsbereich und Verantwortlichkeiten	3
Grundlagen	3
Verfahrensanweisung.....	3
Anlagen.....	5

Ziel und Zweck

Diese Verfahrensanweisung regelt die Durchführung der Notfallhelfereinsätze der Feuerwehr Delbrück.

Anwendungsbereich und Verantwortlichkeiten

Diese Verfahrensanweisung umfasst alle Notfallhelfereinsätze der Feuerwehr Delbrück sowie den Einsatz im Rahmen des MANV-Konzeptes des Kreises Paderborn.

Die Verantwortlichkeiten im Notfallhelfereinsatz regelt diese Verfahrensanweisung, darüber hinaus findet das Organigramm der Notfallhelfer der Feuerwehr Delbrück für den Bereich Organisation bzw. disziplinarische Vorgesetzte Anwendung.

Organisatorische Verantwortlichkeiten sind der Anlage „Verantwortlichkeiten und Aufgabenverteilung in der Sondereinheit Notfallhelfer der Feuerwehr Delbrück“ zu entnehmen.

Grundlagen

- Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Soziales und Familie hinsichtlich der Einbindung von Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe in NRW
- RettG NRW
- FWDV
- MANV-Konzept Kreis Paderborn
- UVV-Feuerwehr
- Betriebs- und Dienstanweisungen der Feuerwehr Delbrück

Verfahrensanweisung

1. Notfallhelfer Einsätze der Feuerwehr Delbrück dürfen nur Einsatzkräfte der Feuerwehr Delbrück durchführen, die die entsprechende fachliche Befähigung haben und mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die fachliche Befähigung ist anzunehmen, wenn eine der folgenden Ausbildungen erfolgreich abgeschlossen wurde und eine jährliche Fortbildung erbracht wurde:
 - Ausbildung zum Notfallhelfer(in) gemäß Empfehlung des Landesfachbeirates für den Rettungsdienst zur Einbindung von Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe in NRW (RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales und Familie vom 06.04.2005 -III8-0710.2- oder dort anerkannte Ausbildungen
 - Ausbildung zum Rettungshelfer(in) (NRW) oder Rettungssanitäter(in) (nach RettAPrVO NRW)
 - Ausbildung zum Rettungssassistent(in) (bis 31.12.2014 nach RettAssG)
 - Ausbildung zum Notfallsanitäter(in) (nach NotSanG)
 - Studium der Humanmedizin

Der Umfang der jährlichen Fortbildungsstunden richtet sich nach der abgeschlossenen Ausbildung.

Diese umfasst für die Qualifikation Notfallhelfer acht Fortbildungsstunden gemäß RdErl d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales und Familie und den aktuell geforderten Fortbildungsstunden für Rettungshelfer, Rettungssanitäter, Rettungsassistenten und Notfallsanitäter gemäß Rettungsdienstgesetz NRW.

2. Der Einsatz wird durch den medizinisch-höchstqualifizierten Notfallhelfer geleitet und geführt. Bei gleicher medizinischer Qualifikation erfolgt eine kurze Absprache zwischen den medizinisch-Höchstqualifizierten.
3. Nach Alarmierung fahren mindestens 2 und maximum 4 Notfallhelfer mit einem Einsatzfahrzeug der Feuerwehr zur Einsatzstelle. Eine Anfahrt mit Privat-KFZ ist generell zu unterlassen. Einsatzstellen, welche sich in unmittelbarer Nähe bzw. auf dem Weg zum Feuerwehrgerätehaus befinden, können eine Ausnahme darstellen. Das Parken des Privat-KFZ im direkten Bereich der Einsatzstelle ist zu unterlassen.

Bei Alarmierung nach ManV-Konzept des Kreises Paderborn wird nach angemessener Wartezeit mit der größtmöglichen Stärke ausgerückt.

4. Die Fahrt zur Einsatzstelle hat unter Berücksichtigung der höchsten Sorgfalt zu erfolgen. Bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten ist insbesondere §35 STVO zu beachten.
5. Nach Eintreffen des Rettungsdienstes erfolgt die sofortige Übergabe der Einsatzstelle an diesen, der Rettungsdienst ist dann gegenüber den Notfallhelfern weisungsbefugt. Nach Übergabe der Einsatzstelle sammeln sich die Notfallhelfer unaufgefordert am Fahrzeug und warten dort zwecks eventueller Tragehilfe oder rücken nach Rücksprache mit dem Rettungsdienst sofort ein.
6. Vollständige persönliche Schutzausrüstung für Notfallhelfer ist immer zu tragen.
7. Bei jedem Einsatz sind vom Einsatzleiter ein medizinischer Einsatzbericht sowie eine Personalübersicht anzufertigen.
8. Ergänzend gelten die Konzepte und Regelungen des Katastrophenschutzes im Land Nordrhein-Westfalen, der RdErl. des Ministeriums für Gesundheit, Soziales und Familie hinsichtlich der Einbindung von Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe in NRW, das RettG NRW, die FwDV, das ManV-Konzept des Kreises Paderborn und die UVV-Feuerwehr in den jeweiligen aktuellen Fassungen
9. Zusätzlich gelten die Dienst- und Betriebsanweisungen der Feuerwehr Delbrück in der jeweiligen aktuellen Fassung

10. Die Schweigepflicht umfasst alle Informationen, die mir in Ausübung meiner Tätigkeit als Notfallhelfer anvertraut oder bekannt werden. Dazu gehören auch schriftliche Mitteilungen des Patienten, Aufzeichnungen über den Patienten, Röntgenaufnahmen sowie sonstige Untersuchungsbefunde.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht gegenüber jedermann, sofern nicht gesetzliche Regelungen oder andere zwingende Gründe eine Ausnahme zulassen. Auch nach dem Tod des Patienten bleibt die Schweigepflicht bestehen.

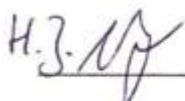
Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann zu disziplinarischen Maßnahmen oder zu einer strafrechtlichen Verfolgung nach dem StGB führen.

Anlagen

- Organigramm „Notfallhelfer Feuerwehr Delbrück“
- Dokument „Verantwortlichkeiten und Aufgabenverteilung der Sondereinheit Notfallhelfer der Feuerwehr Delbrück“

Diese Verfahrensanweisung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Delbrück, den 11.12.2025



Heinz Noje

Leiter der Feuerwehr



Jörg Rodehuts Kors

stellv. Leiter der Feuerwehr



Ralf Fischer

stellv. Leiter der Feuerwehr